

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — Minister for Justice and Equality/Francis Lanigan

(Rechtssache C-237/15 PPU) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 6 — Recht auf Freiheit und Sicherheit — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl — Verpflichtung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls — Art. 12 — Inhafthaltung der gesuchten Person — Art. 15 — Entscheidung über die Übergabe — Art. 17 — Fristen und Modalitäten der Entscheidung über die Vollstreckung — Folgen der Fristüberschreitung)

(2015/C 302/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Ireland

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Minister for Justice and Equality

Antragsgegner: Francis Lanigan

Tenor

Die Art. 15 Abs. 1 und 17 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde auch nach Ablauf der in Art. 17 festgelegten Fristen zum Erlass der Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verpflichtet bleibt.

Art. 12 des Rahmenbeschlusses ist in Verbindung mit dessen Art. 17 im Licht von Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er in einem solchen Fall der Inhafthaltung der gesuchten Person nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht entgegensteht, auch wenn die gesamte Haftdauer dieser Person die betreffenden Fristen überschreitet, sofern sie nicht in Anbetracht der Merkmale des Verfahrens, das in dem Fall, um den es im Ausgangsverfahren geht, angewandt wurde, übermäßig lang ist; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts. Entscheidet die vollstreckende Justizbehörde, die Inhaftierung der gesuchten Person zu beenden, muss sie deren vorläufige Freilassung mit den ihres Erachtens zur Verhinderung einer Flucht erforderlichen Maßnahmen verbinden und sicherstellen, dass die materiellen Voraussetzungen für eine tatsächliche Übergabe der Person weiterhin gegeben sind, solange noch keine endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ergangen ist.

⁽¹⁾ ABL C 236 vom 20.7.2015.

Rechtsmittel des Internationalen Hilfsfonds e.V. gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 9. Januar 2015 in der Rechtssache T-482/12, Internationaler Hilfsfonds gegen Kommission, eingelegt am 3. März 2015

(Rechtssache C-103/15 P)

(2015/C 302/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Internationaler Hilfsfonds e.V. (Prozessbevollmächtigter: H.-H. Heyland, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- Der Beschluss des Gerichts vom 9. Januar 2015 aufzuheben,
- Die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen,
- Die Kosten des Verfahrens der Kommission aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das gemäß Art. 56 der Satzung des Gerichtshofs vorgelegte Rechtsmittel richtet sich gegen den Beschluss des Gerichts vom 9. Januar 2015 in der Rechtssache T-482/12. Mit diesem Beschluss habe das Gericht die Klage des Internationalen Hilfsfonds e.V. gegen die Europäische Kommission wegen unvollständiger Vorlage von Dokumenten und Klagegründen als unzulässig abgewiesen. Die Kommission wäre jedoch entsprechend den Auflagen des Urteils vom 22. Mai 2012 in der Rechtssache T-300/10, abgesehen von einigen Ausnahmen, verpflichtet, dem Kläger vollständige Unterlagen aus der Akte des LIEN-Vertrags 97-2011 auszuhändigen. Diesen Auflagen sei nicht entsprochen worden: Stattdessen habe die Kommission zahlreiche Dokumente mit Leerstellen und Schwärzungen versehen und mehrere Dokumente überhaupt nicht vorgelegt. In seiner Klageschrift vom 27. Oktober 2012 habe der Internationale Hilfsfonds e.V. in vollem Umfang seine Beanstandungen dargelegt, unter Vorlage und Bezugnahme auf sein an die Kommission gerichtetes Schreiben vom 27. Juli 2012, mit dem er die Kommission aufgefordert hätte, die gemäß Art. 266 AEUV in Verbindung mit Art. 254 Abs. 6 AEUV erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen. Er habe dem Gericht ebenfalls den sich daraus ergebenden Schriftwechsel vorgelegt und habe denselben zusätzlich als Anlagen der Klageschrift beigelegt.

Das Gericht habe behauptet in seiner mit dem Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung, dass die Klageschrift nicht den Formerfordernissen des Art. 44 § 1c der Verfahrensordnung entspräche und dass die Klagegründe nicht ausreichend dargestellt worden seien. Der Rechtsmittelführer widerspricht dem, da er nicht nur in kurzer Form sondern ausführlich die Hintergründe der Klage, die Klagegründe und alle Informationen vorgelegt hätte, die dem Gericht ohne weiteres erlaubt hätten, sich mit dem Streitgegenstand zu befassen. Er beanstandet insbesondere, dass das Gericht seinen Hilfsantrag, den Beschluss der Kommission vom 28. August 2012 (mit dem diese die unvollständigen Dokumente übergeben hätte), für teilweise nichtig zu erklären, ebenfalls als unzulässig erklärt habe — obwohl es diesbezüglich den Klagegrund anerkannt hätte.

Ferner beanstandet der Rechtsmittelführer, dass das Gericht die von ihm als Anlagen vorgelegten Schriftsätze als eine pauschale Bezugnahme bezeichnet und nicht anerkannt habe, obwohl diese zur Präzisierung der in der Klageschrift aufgeführten Gründe und Schreiben beitrügen und somit integraler Bestandteil der Klageschrift wären. Der Rechtsmittelführer wendet sich ebenfalls gegen die Auffassung des Gerichts, die vom Kläger vorgelegte Erwiderung sei unwirksam — obwohl er diese entsprechend der Verfahrensordnung als Ergänzung der Klageschrift mit Präzisierung seiner Argumente und mit Vorlage aller beanstandeten Dokumente eingereicht habe. Er hält die angefochtene Entscheidung für rechtsfehlerhaft, da sie auf schwerwiegenden Verfahrensfehlern beruhe und das Gericht damit den Kläger vom Rechtsweg ausgeschlossen habe.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 22. Mai 2015 — Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT u. a.

(Rechtssache C-240/15)

(2015/C 302/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato